



Betreuungsvertrag

Zwischen dem Förderverein der Grundschule Ahlsen e.V., vertreten durch den Vorstand
– im folgenden Förderverein genannt –

u n d

_____ als Erziehungsberechtigte/r/m
– im folgenden Erziehungsberechtigter genannt –

hier handelnd für das am _____ geborene Kind _____ wird folgender
Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck des Vertrages

Durch diesen Vertrag soll die Betreuung des vorbezeichneten Kindes im Schuljahr _____
durch eine geeignete Betreuerin/einen geeigneten Betreuer in Randstunden sichergestellt werden.

§ 2 Rücktrittsvorbehalt

1. der Förderverein behält sich den Rücktritt von diesem Vertrag vor, falls zu Beginn des Schuljahres festgestellt wird, daß die Betreuungsmaßnahme nicht kostendeckend durchgeführt werden kann oder geeignete Betreuungskräfte nicht zur Verfügung stehen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Fördervereins gegenüber dem Erziehungsberechtigten. Die Erklärung hat rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 01.09. des Schuljahres zu erfolgen.
2. Im Fall des Rücktritts entfaltet dieser Vertrag keinerlei Rechtswirkungen.

§ 3 Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird befristet für die Dauer des Schuljahres _____ geschlossen. Er beginnt am ersten Schultag am _____ und endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien, dem _____.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr, wenn er nicht termingerecht gekündigt wird.

§ 4 Umfang der Betreuung

1. Die Betreuung erfolgt an Unterrichtstagen, und zwar in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten nach Abstimmung zwischen der Betreuungskraft, dem Erziehungsberechtigten und den Lehrern/Lehrerinnen der Schule.
2. An allen unterrichtsfreien Tagen erfolgt – unabhängig vom Grund des Unterrichtsausfalls - keine Betreuung in Ahlsen. Es besteht aber für die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder an den beweglichen Ferientagen und an den pädagogischen Tagen – für einen zusätzlichen Unkostenbeitrag pro Tag und pro Kind – in der Zeit von 7.45 Uhr bis 13.30 Uhr in die Betreuungsgruppe nach Schnathorst zu bringen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings eine Teilnehmerzahl von 10 Kindern aus beiden Teilstandorten zusammen. Kommt diese Kinderzahl nicht zustande, findet auch in Schnathorst keine Betreuung statt. Hierzu werden rechtzeitig genaue Informationen herausgegeben und verbindliche Abfragen gestartet.
3. Die Aufsicht beginnt an der Eingangstür der Betreuungsräume und endet beim Abholen an der Eingangstür. Die Übergabe bzw. Übernahme des Kindes erfolgt durch den Erziehungsberechtigten oder durch eine geeignete Person, es sei denn, das Kind kann den Weg (nach schriftlicher Erklärung durch den Erziehungsberechtigten) allein bewältigen. Nach 14.00 Uhr ist keine Betreuung mehr gewährleistet.

§ 5 Zahlungspflichten

1. Der Erziehungsberechtigte zahlt für die Möglichkeit der Teilnahme des Kindes an der Betreuungsmaßnahme einen monatlichen Beitrag von 30,- EURO. Der Beitrag wird mtl. vom Förderverein eingezogen.
2. Der volle Monatsbeitrag ist für jeden angefangenen Monat im Schuljahr fällig. Schulferienzeiten und unterrichtsfreie Tage, denen keine Betreuungsleistung geschuldet wird, können von dem Erziehungsberechtigten nicht zum Anlaß genommen werden, den Monatsbeitrag zu mindern.
3. *Sonderregelung für Betreuungsmaßnahmen:*
In besonderen Fällen können Kinder außer der Reihe bis maximal 6 x im Monat in der Gruppe betreut werden. Der Betrag beläuft sich auf 15,- EURO pro Monat. Die fällige Zahlung wird am Ende des Monats eingezogen.
4. *Notfallregelung:*
In besonderen Fällen – wenn Kinder kurzfristig durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Geschehnisse in der Betreuungsgruppe untergebracht werden müssen, können die Kinder – ohne ein Vertragsverhältnis einzugehen - bis zu maximal 4 Wochen die Betreuungsgruppe an Anspruch nehmen. Der Beitrag richtet sich nach den derzeit gültigen Beitragssätzen.
5. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, bezüglich des Monatsbeitrags ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zugunsten des Fördervereins zu erteilen.

§ 6 Kündigung

1. Der Erziehungsberechtigte kann diesen Vertrag zum Ende des 1.Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.
2. Der Erziehungsberechtigte kann diesen Vertrag vorzeitig bei Schulwechsel des Kindes kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
3. Gerät der Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Kostenbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate in Rückstand, so kann der Förderverein den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
4. Im übrigen bleibt beiden Parteien eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund vorbehalten.
5. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Es besteht Einvernehmen darüber, daß eine außerordentliche Kündigung gemäß § 627 BGB durch den Erziehungsberechtigten ausgeschlossen ist.

§ 7 Versicherungsverhältnisse

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß durch entsprechende Beschlußfassung der Schulkonferenz die Randstundenbetreuung als Schulveranstaltung anerkannt ist und deshalb unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, schließt der Förderverein seine Haftung soweit aus, als dies gesetzlich zulässig ist.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für den Fall, daß einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt; die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und dem Zweck des Vertrages entspricht.

Hüllhorst, den: _____

Vorstand des Fördervereins: _____

Erziehungsberechtigter: _____